

Der Strompreis, die Abgaben und die Leistungen

Die Abgaben und Leistungen, die mit dem Strompreis erhoben werden.

Projektarbeit eingereicht der Universität Bern
im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA)

Betreuender Dozent: **Assistenzprofessor PD Dr. iur. LL.M. Fürsprecher Matthias Oesch**
Kompetenzzentrum für Public Management
Schanzeneckstrasse 1
CH-3001 Bern

Verfasser: **Janning Kohl**
aus Hasliberg (Bern)
Falkenhöheweg 19
3012 Bern

Bern, 30. November 2010

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Executive Master of Public Administration der Universität Bern verfasst.

Die inhaltliche Verantwortung für die eingereichten Arbeiten liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Vorwort

In zahlreichen Gemeinden der Schweiz zahlen die Stromkonsumenten mit jeder verbrauchten Kilowattstunde Strom zusätzlich einen gewissen Betrag an die Gemeinde. Dieser Betrag wird unter dem Begriff Abgaben und Leistungen zusammengefasst.

Die Leserinnen und Leser dieser Arbeit sollen einen Überblick über das Thema Abgaben und Leistungen im Zusammenhang mit dem Strompreis erhalten. Damit soll die gegenüber den Endkonsumenten neu hergestellte Transparenz des Strompreises verständlich gemacht werden.

Bern, im November 2010

Zusammenfassung

Die Arbeit beleuchtet in einem ersten Schritt die Rahmenbedingungen, welche das Verwaltungsrecht zu den Abgaben und Leistungen vorgibt. Neben den rechtlichen Aspekten werden hier auch die Bemessungsgrundsätze diskutiert. Abgeschlossen wird dieser erste Schritt mit einer Analyse der Vorgaben aus dem Stromversorgungsgesetz betreffend die Abgaben.

Im nächsten Schritt wird die Bestimmung der zu befragenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgeführt, der verwendete Fragebogen vorgestellt und die Ergebnisse der Befragung dargestellt.

Abgeschlossen wird der Bericht mit einer Interpretation der Ergebnisse und einem Fazit über die gesammelten Erkenntnisse.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Zusammenfassung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung	7
1.1 Ausgangspunkt	7
1.2 Ziele der Arbeit	7
1.3 Vorgehensweise	7
1.4 Abgrenzung	8
2 Das Umfeld der Abgaben und Leistungen	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.3 Bemessungsgrundsätze	10
2.3.1 Das Äquivalenzprinzip	11
2.3.2 Das Kostendeckungsprinzip	11
2.4 Die Abgaben und Leistungen aus Sicht des Stromversorgungsgesetzes	12
3 Die statistische Erhebung	14
3.1 Die Stichprobe der ausgewählten Unternehmen	14
3.2 Gewähltes Verfahren und Rahmenbedingungen	14
3.3 Die Fragen im Einzelnen	15
4 Die Auswertung und die Ergebnisse der Umfrage	16
4.1 Die Formen der Abgaben und Leistungen	16
4.2 Die Begründung für die Abgaben und Leistungen	17
4.3 Die rechtliche Grundlage für die Abgaben und Leistungen	17
4.4 Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen	18
4.5 Festlegung der Höhe der Abgaben und Leistungen	19
4.6 Die Form der Vorgabe zur Erhebung der Abgaben und Leistungen	19
4.7 Die übrigen Produkte und die Abgaben und Leistungen	20
4.8 Die Produktionsanlagen und die dort zu entrichtenden Abgaben	20
4.9 Die Abgrenzung zwischen den Begriffen Abgaben und Leistungen	21

4.10	Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während 10 Jahren	22
5	Die Interpretation der Ergebnisse.....	23
5.1	Die Abgabepflicht der EVU.....	23
5.2	Die Begründung und die rechtliche Grundlage für die Abgaben und Leistungen...	23
5.3	Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen.....	24
5.4	Die Bemessungsform der Abgaben.....	24
5.5	Die übrigen Produkte und deren Anteil an den Abgaben und Leistungen.....	25
5.6	Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während zehn Jahren.....	25
6	Das Fazit.....	26
7	Literaturverzeichnis.....	27
8	Verzeichnis der Rechtsquellen	28
9	Anhang	29
10	Selbstständigkeitserklärung.....	32
11	Über den Autor.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Formen der Abgaben und Leistungen	16
Abbildung 2: Die Begründung für die Abgaben und Leistungen	17
Abbildung 3: Die von der Gemeinde gewählte rechtliche Grundlage zur Erhebung der Abgaben und Leistungen.....	17
Abbildung 4: Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen	18
Abbildung 5: Die Festlegung der Höhe von Abgaben und Leistungen	19
Abbildung 6: Die Form der Vorgabe zur Erhebung der Abgaben und Leistungen	19
Abbildung 7: Weitere Produkte des Unternehmens und deren Teil an den Abgaben und Leistungen	20
Abbildung 8: Die Produktionsanlagen und die Abgrenzung der dort erhobenen Abgaben.....	20
Abbildung 9: Die Anzahl EVU, welche über eine Definition der Abgaben und Leistungen verfügen.....	21
Abbildung 10: Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während 10 Jahren.....	22

Abkürzungsverzeichnis

BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
ElCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
FMG	Fernmeldegesetz
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung

1 Einleitung

Am 11. Januar 2010 reichte Nationalrat Hans Killer eine Motion ein (10.3001), nach welcher die Gewinnabgaben der Elektrizitätswerke an Kantone und Gemeinden zu begrenzen seien. Der Bundesrat hält in seiner Antwort hierauf fest, dass er die Abgaben und Leistungen jährlich untersuchen und transparent darstellen wird.

Weil noch keine Untersuchung über dieses Thema vorliegt, übernimmt die vorliegende Arbeit die Rolle eines Grundlegendokuments. Sie greift dabei wesentliche Fragen auf, gibt Antworten und bezeichnet Diskussionsfelder.

1.1 Ausgangspunkt

Mit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) am 1. Januar 2008 und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) am 1. April 2008 war der Preis, welchen die Endkonsumenten für die Elektrizität bezahlen, erstmals transparent nach seinen Komponenten darzustellen.

1.2 Ziele der Arbeit

Die Arbeit richtet sich sowohl an Politiker und Behörden, an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und an die Stromkonsumenten.

Für Politiker und Behörden kann diese Arbeit als Grundlage für weitere Vorstösse oder Massnahmen in Anlehnung an die oben erwähnte Motion dienen.

Für die EVU sollen eventuell bestehende Unsicherheiten um die Abgaben und Leistungen geklärt werden. Hierzu dienen die juristisch geprägten Ausführungen der Arbeit.

Den Stromkonsumenten können durch die Arbeit die Zusammenhänge aufgezeigt werden, welche zwischen den Abgaben und Leistungen und dem Strompreis bestehen. Zudem soll verständlich werden, wofür Abgaben und Leistungen erhoben werden und wer sie letztlich bezahlt.

1.3 Vorgehensweise

In einem ersten Schritt werden die Rahmenbedingungen für die Abgaben aus allgemeiner verwaltungsrechtlicher Sicht erörtert. Im zweiten Schritt werden die Abgaben und Leistungen aus Sicht des StromVG beleuchtet. Anschliessend wird die durchgeführte Umfrage beschrieben und die Ergebnisse auf die einzelnen Fragen dargestellt. Abgeschlossen wird die Arbeit mit der Interpretation der Umfrageergebnisse und einem Fazit.

1.4 Abgrenzung

Die Arbeit befasst sich mit den Abgaben und Leistungen, welche die Verteilnetzbetreiber den Gemeinden für die Benützung des öffentlichen Bodens bezahlen müssen.

Die in dieser Arbeit behandelten Abgaben und Leistungen betreffen nicht die mit der Nutzung von Wasserkraft verbundenen Abgaben (sie werden meist Wasserzins, Konzessionsgebühr oder ähnlich benannt).

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Arbeit sind die weiteren Kosten, welche der Elektrizitätsproduktion gemäss der Studie „Finanzielle Belastung 2007 der Schweizer Elektrizität durch öffentliche Gemeinweisen“ (BSG: 2009) angelastet werden.

Das gleiche gilt auch für die vom Bund erhobenen Förderabgaben (kostendeckende Einspeiservergütung, KEV).

Zusammenfassung des Kapitels

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Abgaben und Leistungen, welche mit dem Strompreis erhoben werden. Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen müssen seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (1. Januar 2008) separat ausgewiesen werden. Andere Abgaben oder Leistungen sind nicht Gegenstand der Arbeit.

Das Thema wird aus verwaltungsrechtlicher Sicht beleuchtet und mit Hilfe einer Umfrage der aktuelle Stand der Praxis erfasst und reflektiert.

2 Das Umfeld der Abgaben und Leistungen

Wenn man das Begriffspaar Abgaben und Leistungen genauer analysiert und nach Erläuterungen oder Definitionen sucht, finden sich in der juristischen Fachliteratur nur Informationen zu den Abgaben. Der Begriff der Leistung ist nicht näher beschrieben. Die beiden Begriffe sind wohl eng miteinander verbunden, unterscheiden sich aber grundsätzlich. Das wird nachfolgend aufgearbeitet.

2.1 Grundlagen

Aufgrund der Begriffsvielfalt muss eine Präzisierung vorausgeschickt werden. Im Rahmen der Nutzung von Wasserkraft wird umgangssprachlich auch der Begriff „Abgabe“ verwendet, wenn eine Konzession vorliegt. In diesem Fall wird also eine Konzessionsgebühr bezahlt und als Abgabe bezeichnet.

Konzessionsabgaben für die Nutzung von Wasserkraft sind in der vorliegenden Arbeit nicht angesprochen, weil diese Kosten in die Gestehungskosten der Elektrizitätsproduktion eingerechnet und nicht separat deklariert werden. Dies hält auch die Botschaft zum StromVG (BBl 2004: 1650) explizit fest.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die nachfolgenden Überlegungen wird davon ausgegangen, dass die Abgaben damit begründet werden, dass das EVU Leitungen in den öffentlichen Grund verlegt. Gemäss Jagmetti (2005: 176) wird das Verlegen von Leitungen in öffentlichem Grund, oder darüber, in der Regel als konzessionspflichtige Sondernutzung eingestuft. Eine Einstufung als bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch wäre auch denkbar, doch die Taxierung als Sondernutzung ist verbreiteter.

Für konzessionspflichtige Sondernutzung können vom Gemeinwesen Abgaben (Konzessionsgebühren) erhoben werden (vgl. Jagmetti 2005: 231). Eine solche Abgabe fällt unter die öffentlichen Abgaben. Es liegt damit eine öffentlich-rechtliche Geldleistungspflicht vor (vgl. Tschannen et al. 2009: 530 und Jagmetti 2005: 249).

Das ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Einerseits kann die Abgrenzung des Begriffs „Abgabe“ gegenüber dem Begriff „Leistung“ aufgrund der Geldleistungspflicht vollzogen werden. Andererseits lassen sich bei öffentlich-rechtlichen Geldleistungspflichten weitere Grundlagen (Gesetzmassigkeit, Bemessung, etc.) herleiten (vgl. Jagmetti 2005: 232).

Die hohe Bedeutung der Abgaben lässt sich aus ihrer Erwähnung in der Bundesverfassung (Art. 164 BV) ableiten. Darüber hinaus gibt es zu den gesetzlichen Grundlagen von öffentlichen Abgaben eine reichhaltige bundesgerichtliche Praxis. In einem Entscheid hat sich das Bundesgericht zu der Form der gesetzlichen Grundlage geäussert (BGE 126 I 183 E. 2a bb).

Wenn die Abgabe als gering zu betrachten ist (z.B. Kanzleigebür), kann auf eine formellgesetzliche Grundlage verzichtet werden. Für die übrigen Abgaben hingegen muss eine genügend bestimmte rechtliche Grundlage vorhanden sein. Diese rechtliche Grundlage muss es den Bürgern erlauben, ihre Abgabepflicht vorauszusehen und darf der Behörde keinen übermässigen Spielraum überlassen. Weiter hält das Bundesgericht fest (BGE 122 I 289 E. 6a), dass die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (z.B. die Bemessungsgrundlage) für gewisse Kausalabgaben gelockert werden können, falls die Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien begrenzt wird (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Zum besseren Verständnis der Nutzung kann auch noch die Unterscheidung aufgrund des Gebrauchsrechts dienen (vgl. Müller 2005: 424 ff.).

Der schlichte Gemeingebrauch ist bewilligungsfrei und in der Regel unentgeltlich (z.B. das Baden in öffentlichen Gewässern oder der Aufenthalt in einem öffentlichen Park).

Der gesteigerte Gemeingebrauch kann für bewilligungspflichtig erklärt und mit einer Benützungsgebühr versehen werden (z.B. das Aufstellen von Marktständen oder die Bewilligung einer Demonstration).

Schliesslich folgt die Sondernutzung, die konzessionspflichtig und mit einer Konzessionsgebühr belastet ist. Neben dem Verlegen von Leitungen fallen auch das Verlegen von Geleisen, oder das Errichten von Bootstegen darunter.

Neben dem StromVG beschäftigt sich auch das Fernmeldegesetz (FMG, SR 784.10) mit leitungsgebundenen Medien. Hinsichtlich der Abgaben und Leistungen ist aber ein fundamentaler Unterschied zwischen den beiden Gesetzen feststellbar. Art. 35 Abs. 4 FMG untersagt die Erhebung von Entschädigungen für die Benutzung von Grund und Boden, welche über kostendeckende Gebühren hinaus gehen. Eine solche Begrenzung kennt das StromVG nicht.

2.3 Bemessungsgrundsätze

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um Kausalabgaben handelt, ergibt sich die Frage nach der Kausalität. Die Kausalabgabe ist immer für eine bestimmte Gegenleistung geschuldet. Die einzige Ausnahme bilden hier die Steuern, diese sind ohne weitere Kausalität geschuldet (vgl. Tschannen et al. 2009: 533).

Die Kausalabgabe steht immer im Zusammenhang mit einer bestimmten Leistung, jedoch wird die Kausalität je nach Umfeld der Abgabe eng oder weniger eng verstanden. Die Abgaben, welche den EVU für die Benutzung des öffentlichen Bodens auferlegt werden, weisen eine weniger enge Kausalität auf als z.B. die Autobahnvignette, welche eine „Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger“ darstellt (vgl. Art. 86 BV). Eine derart enge Kausalität zwischen den Abgaben und der eigentlichen Leistung (dem Recht, Leitungen in öffentlichem Grund zu verlegen) ist nicht festzustellen. Das zeigt sich daran, dass in einzelnen Gemeinden die EVU keine Abgaben bezahlen, während andere Gemeinden hierfür Abgaben verlangen.

Die Verursachergerechtigkeit ist ein weiteres Kennzeichen der Kausalabgaben: Wer die Leistung in Anspruch nimmt, der ist zur Abgabe verpflichtet; die übrigen Personen oder Unternehmen sind von deren Entrichtung befreit.

Bei der Ausgestaltung der Kausalabgaben (z.B. in Form eines Tarifs) ist schliesslich der Verursachergerechtigkeit wieder Rechnung zu tragen.

Für die Bemessung der Kausalabgaben gilt es das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten (vgl. Tschannen et al. 2009: 544). Die absolute Höhe der Abgaben und Leistungen liegt, unter Berücksichtigung von Äquivalenz- oder Kostendeckungsprinzip, im Ermessen der Gemeinde und ist gesetzlich festgelegt. Weil die Abgaben auf Gemeindeebene geregelt sind, können sie schweizweit für die gleiche Gegenleistung stark variieren.

2.3.1 Das Äquivalenzprinzip

Tschannen et al. (2009: 547) umschreiben das Äquivalenzprinzip wie folgt: „Nach dem Äquivalenzprinzip darf die erhobene *Abgabe im Einzelfall* zum objektiven *Wert der Leistung* nicht in ein offensichtliches Missverhältnis treten und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen.“

Im vorliegenden Zusammenhang geht es also darum, dass die Eigentümerin des öffentlichen Bodens dem EVU nur Kosten für die Benützung des öffentlichen Bodens in Rechnung stellt, welche dem Wert dieses Rechts (Benützung des öffentlichen Bodens) entsprechen.

Für die Feststellung des Wertes der staatlichen Leistung kann die Überlegung angestellt werden, welchen Nutzen sie dem Pflichtigen einträgt, oder wie Tschannen et al. (2009: 547) es ausdrücken: „... nach dem Kostenaufwand für die konkrete Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges“.

Wenn ein EVU als gemeindeeigene Abteilung geführt wird, muss dieser Abgrenzung zwischen dem Aufwand für die konkrete Inanspruchnahme des Benützungsrechts und dem Gesamtaufwand des Verwaltungszweigs besondere Beachtung geschenkt werden.

Das Äquivalenzprinzip gilt unabhängig von der Art der Abgabe.

2.3.2 Das Kostendeckungsprinzip

Das wesentliche Merkmal des Kostendeckungsprinzips ist, dass der Gesamtertrag aus den Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht oder nur geringfügig übersteigen dürfen (vgl. Tschannen et al. 2009: 545).

Tschannen et al. (2009: 545) führen weiter aus, dass für das Kostendeckungsprinzip drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen:

„1.) Es entstehen *Kosten*;

2.) die Kosten sind *ausscheidbar* (d.h. man kann sie beziffern und dem betreffenden Verwaltungszweig zuordnen);

3.) die Kosten sind *zurechenbar* (d.h. man kann sie den einzelnen Leistungsbezüglern zuordnen).“

Die Gegenleistung der Konzessionsabgabe ist die Erteilung des Rechts, nicht die technische Durchführung der eigentlichen Arbeiten. Bei der Rechtserteilung ist das Entstehen von Kosten zu überprüfen. Die Erteilung dieses Rechts geschieht üblicherweise ohne Befristung, das Recht muss also nicht jedes Jahr neu erteilt werden. Auf der einen Seite steht also der einmalige Akt der Rechtsverleihung, auf der anderen Seite die jährlich wiederkehrende Abgabe, deren Höhe über alle Jahre die Kosten nur geringfügig übersteigen darf.

Tschannen et al. (2009: 546) weisen darauf hin, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung fest hält, dass das Kostendeckungsprinzip z.B. bei Konzessionsgebühren mangels Kostenabhängigkeit nicht gilt (BGE 131 II 735 E. 3.2 S. 740 UVEK; BGE 121 II 183 E. 4a S. 188 X).

Wird die Höhe einer Abgabe mit dem Kostendeckungsprinzip begründet, müssen die oben ausgeführten Punkte geprüft werden.

2.4 Die Abgaben und Leistungen aus Sicht des Stromversorgungsgesetzes

Das StromVG verlangt, dass auf der Rechnung für die Endkunden folgende Bestandteile einzeln aufgeführt werden (vgl. Art. 12 Abs. 2 StromVG):

- die Netznutzung,
- die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen,
- die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes und
- die Elektrizität.

Die ElCom hat in ihrer Weisung 4/2009 vom 13. Juli 2009 diese Vorgabe präzisiert und die Minimalanforderung für die Gestaltung der Rechnung dargelegt. Gemäss dieser Weisung sind folgende vier Kostenblöcke darzustellen:

- die Netznutzung,
- die Energielieferung,
- die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, sowie
- die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien.

Diese genauere Ausführung war notwendig geworden, nachdem bei den Verteilnetzbetreibern Unklarheit herrschte, wie die Rechnung für die Endkonsumenten auszusehen hat. Wesentlich ist hierbei, dass in der Weisung explizit zwischen den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und anderen Abgaben unterschieden wird.

Eine eindeutige Definition, was als Abgabe und was als Leistung zu betrachten ist, gibt es nicht. Umgangssprachlich wird die Abgabe gegenüber der Leistung so abgegrenzt, dass mit der Abgabe ein sichtbarer Geldfluss verbunden ist. Die Leistung hingegen beschränkt sich auf das Erbringen einer Dienstleistung, die nicht in Rechnung gestellt wird.

Das StromVG äussert sich auch zur Zuständigkeit, die Abgaben und Leistungen zu überprüfen. Um diese Besonderheit entsprechend einordnen zu können, muss die Sichtweise etwas

erweitert werden. In Art. 22 StromVG werden die Aufgaben der ElCom festgeschrieben. Die ElCom ist für die Überprüfung der Netznutzungsentgelte zuständig (Art. 22 Abs. 2 Bst. a StromVG). Die Abgaben und Leistungen sind dem Netznutzungsentgelt zugeordnet. Das leitet sich aus Art. 14 Abs. 1 StromVG ab: „Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.“

Obwohl die ElCom für die Überprüfung der Netznutzungsentgelte zuständig ist, ist die Überprüfung der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nun explizit ausgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a StromVG).

Diese Absicht hält die Botschaft zum StromVG fest (2004: 1652). Die gesetzliche Grundlage zum Erheben der Abgaben und Leistungen beruht häufig auf kantonaler oder kommunaler Gesetzgebung. Das wollte der Gesetzgeber auf Bundesebene nicht ändern und hat die Kontrolle dem Gesetzgeber auf Kantons- und Gemeindeebene überlassen.

Zusammenfassung des Kapitels

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht darf das Gemeinwesen für das Verlegen von Leitungen in oder über öffentlichen Boden Abgaben erheben (Ausnahme Fernmeldeleitungen). Diese Abgaben müssen auf eine gesetzliche Grundlage zurück zu führen sein. Für die Bemessung der Höhe der Abgabe kann auf das Äquivalenzprinzip zurück gegriffen werden.

Das StromVG verlangt von den EVU, dass die Abgaben und Leistungen gegenüber dem Endkunden in der Rechnung transparent, als eigene Position, ausgewiesen werden. Weiter hält das StromVG fest, dass die ElCom für die Überprüfung der Höhe nicht zuständig ist.

3 Die statistische Erhebung

Über die Abgaben und Leistungen, wie sie mit dem Strompreis erhoben werden, gibt es erst seit vollständigem Inkrafttreten des StromVG im Jahr 2009 eine nationale Übersicht. Die El-Com stellt diese auf ihrer Internetseite www.strompreis.elcom.admin.ch jährlich aktualisiert dar. Bei dieser Darstellung sind die Gründe für die Abgaben und Leistungen nicht sichtbar. Daher wurde versucht, mit Hilfe einer detaillierten Untersuchung, konkretere Informationen über die Abgaben und Leistungen per se zu erhalten.

3.1 Die Stichprobe der ausgewählten Unternehmen

In der Schweiz gibt es etwas über 750 EVU. Nicht alle davon müssen Abgaben und Leistungen bezahlen. Für die Definition der Stichprobe wurden in einem ersten Schritt die deklarierten Abgaben und Leistungen für die Verbrauchskategorie H4 des Jahres 2010 ermittelt. Das Profil H4 steht für den Durchschnittshaushalt der Schweiz (4'500 kWh/Jahr, eine 5 Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler, ohne Elektroboiler), nähere Informationen sind unter www.strompreis.elcom.admin.ch zu finden. Von diesen Unternehmen wurden die 100 ausgewählt, welche die höchsten Abgaben auswiesen. Hiervon waren 60 deutschsprachige Unternehmen. Die Abgaben, welche sie für die Kategorie H4 für das Jahr 2010 ausgewiesen hatten, bewegen sich zwischen 1.06 - 6.11 Rp./kWh.

Es wäre auch möglich gewesen, die Stichprobe wesentlich grösser zu wählen, so dass quantitative Auswertungen möglich würden. Weil das Thema bis heute aber noch nicht aufgearbeitet wurde, erschien die Beschränkung auf eine Stichprobe, die qualitative Antworten erlaubt, als angebracht.

3.2 Gewähltes Verfahren und Rahmenbedingungen

Das Ziel dieser Arbeit ist, einen ersten Grundstein für weitere Untersuchungen rund um Abgaben und Leistungen zu legen. Um mit diesem ersten Schritt eine möglichst breite Ausgangsbasis zu erhalten, wurde die Methode des standardisierten Fragebogens gewählt. Dies erlaubt eine höhere Anzahl von Unternehmen in die Arbeit zu integrieren und minimiert dadurch das Risiko einer Einzelfallbetrachtung, wie es z.B. bei einem Interview mit diesen Fragen der Fall gewesen wäre.

Die ausgewählten Unternehmen wurden am 1. September angeschrieben mit der Bitte, innert 30 Tagen zu antworten. Dieser Termin wurde bewusst so gelegt, mit der Erwartung, die Rücklaufquote zu erhöhen. Diese Erwartung basiert auf den Vorgaben aus Art. 10 StromVV. Der Artikel verpflichtet die EVU, diverse Informationen jeweils am 31. August zu veröffentlichen, unter anderem die Elektrizitätstarife und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Somit standen den EVU ab diesem Zeitpunkt die aktuellen Daten der Tarifberechnung zur Verfügung und das Thema Abgaben und Leistungen lag noch nicht lange zurück.

3.3 Die Fragen im Einzelnen

Der entwickelte Fragenbogen besteht aus 10 Fragen, wovon für 9 Fragen mögliche Antworten vorgegeben sind, eine Frage ist offen formuliert. Neben dem Ankreuzen der vorgegebenen Antworten (hier sind Mehrfachantworten denkbar) besteht auch die Möglichkeit, individuelle Antworten zu geben. Der Fragebogen ist im Anhang beigelegt.

Die erste Frage erhebt, ob das EVU Abgaben und Leistungen entrichten muss. Hierbei wird zwischen der finanziellen Form und denkbaren Dienstleistungen unterschieden. Die finanzielle Form stellt die Abgabe dar, die anderen hingegen die Leistungen. Für diese Leistungen werden Beispiele gemacht, die heute bereits bekannt sind, ebenso hat das EVU die Möglichkeit, weitere Dienstleistungen zu deklarieren. Weiter haben die EVU die Möglichkeit, eine Mischform von beiden zu deklarieren, wobei das Wertverhältnis zwischen den zwei Formen anzugeben ist.

Die Fragen zwei und drei befassen sich mit den rechtlichen Aspekten. Einerseits wird nach der Begründung gefragt, andererseits nach Form der rechtlichen Grundlage.

Die Fragen 4 bis 6 erörtern die Art der Finanzierung aus Sicht des EVU und die Höhe der Abgaben. Aufgrund der möglichen Antworten betreffen die Fragen 4 bis 6 nur die Abgaben, die Leistungen lassen sich nicht auf diese Art erfassen.

Die Fragen 7 und 8 zielen darauf ab, welche weiteren Produkte das EVU anbietet und welchen Teil der Abgaben und Leistungen diesen Produkten zugerechnet wird.

Die Frage 9 greift auf, wie die EVU zwischen Abgaben und Leistungen differenzieren. Sie können also die ihnen vorgeschriebene Unterscheidung ausführen.

Die Frage 10 listet die Höhe der Abgaben während der letzten 10 Jahre auf. Hier hat das EVU die Möglichkeit entweder den jährlichen Gesamtbetrag anzugeben, oder aber die Höhe in Rp./kWh.

Zusammenfassung des Kapitels

Von den über 750 EVU in der Schweiz wurde eine Stichprobe von 60 Unternehmen ausgewählt, welche mit einem Fragebogen angeschrieben wurden. Der Fragebogen enthält 10 Fragen, welche der Art der Abgaben und Leistungen, den rechtlichen Grundlagen, der Berechnung der Abgaben sowie der gewählten Abgrenzung zwischen den Begriffen auf den Grund geht. Abgeschlossen wird der Fragebogen mit einer Auflistung der Höhe der Abgaben und Leistungen während den vergangenen 10 Jahren.

4 Die Auswertung und die Ergebnisse der Umfrage

Von den 60 angeschriebenen Unternehmen haben bis Ende September 15 Unternehmen geantwortet, bis Mitte Oktober haben insgesamt 20 Unternehmen den Fragebogen zurück gesandt. Einzelne angeschriebene Unternehmen haben mitgeteilt, dass sie aus Zeitmangel nicht an der Umfrage teilnehmen können.

Von den eingereichten Fragebögen konnten 17 verwertet werden, die übrigen drei müssen für das Jahr 2011 keine Abgaben entrichten. Bei zahlreichen Antworten wurden durch die Unternehmen Mehrfachnennungen gewählt, so dass die Anzahl der Antworten nicht mit der Anzahl der verwertbaren Fragebögen übereinstimmt.

4.1 Die Formen der Abgaben und Leistungen

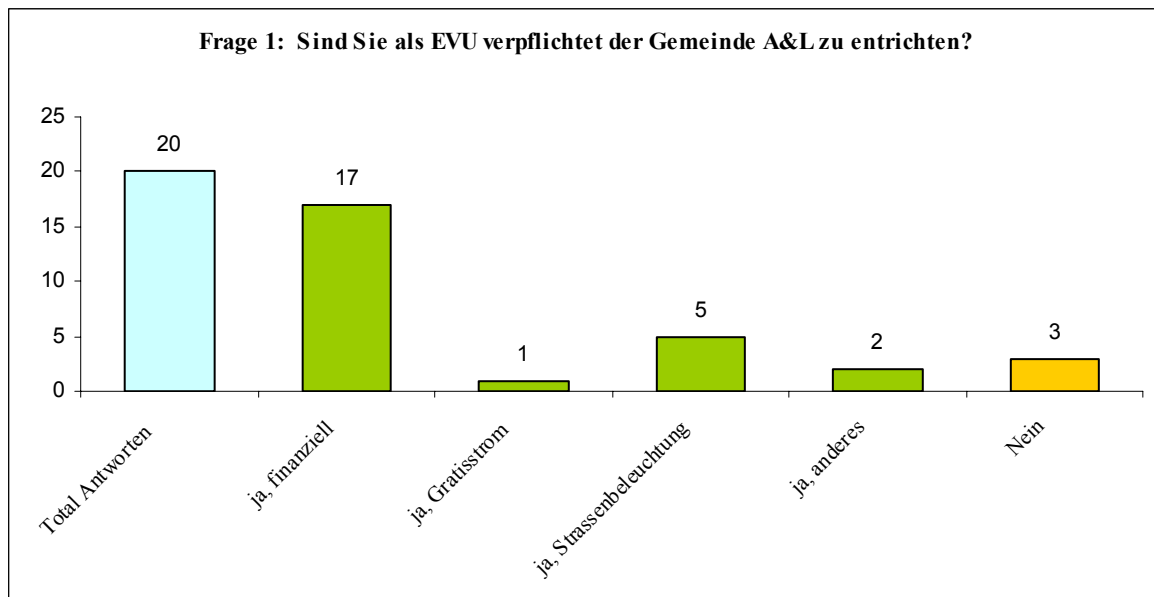


Abbildung 1: Die Formen der Abgaben und Leistungen

Von den Unternehmen, die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde entrichten, müssen alle Abgaben bezahlen, also Abgaben in finanzieller Form. Zusätzlich erbringen einzelne EVU sogenannte nicht finanzielle Leistungen in Form von Gratisstrom, der Strassenbeleuchtung oder in Form von Dienstleistungen.

4.2 Die Begründung für die Abgaben und Leistungen

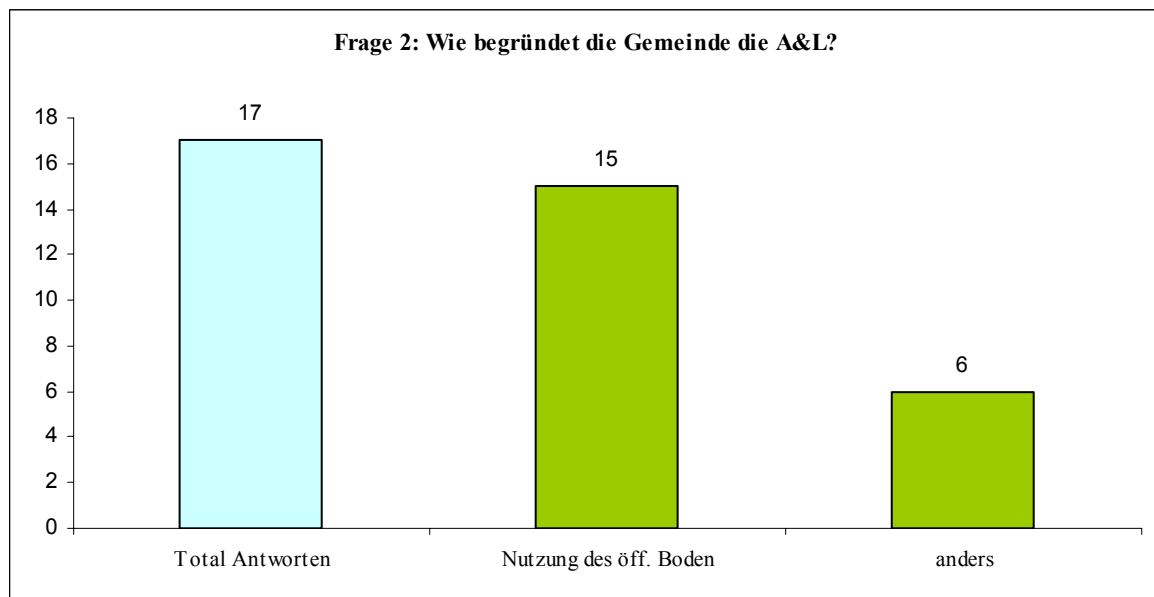


Abbildung 2: Die Begründung für die Abgaben und Leistungen

Die Gemeinden begründen die Abgaben und Leistungen überwiegend mit der Nutzung des öffentlichen Bodens. Gemäss der Eigendeklaration der Unternehmen gibt es noch andere Gründe (Konzessionsgebühren). Ein Unternehmen begründet die Abgaben damit, dass das kantonale Departement des Inneren die Gemeinde zur Erhebung verpflichtet, weil diese als finanzschwach gilt.

4.3 Die rechtliche Grundlage für die Abgaben und Leistungen

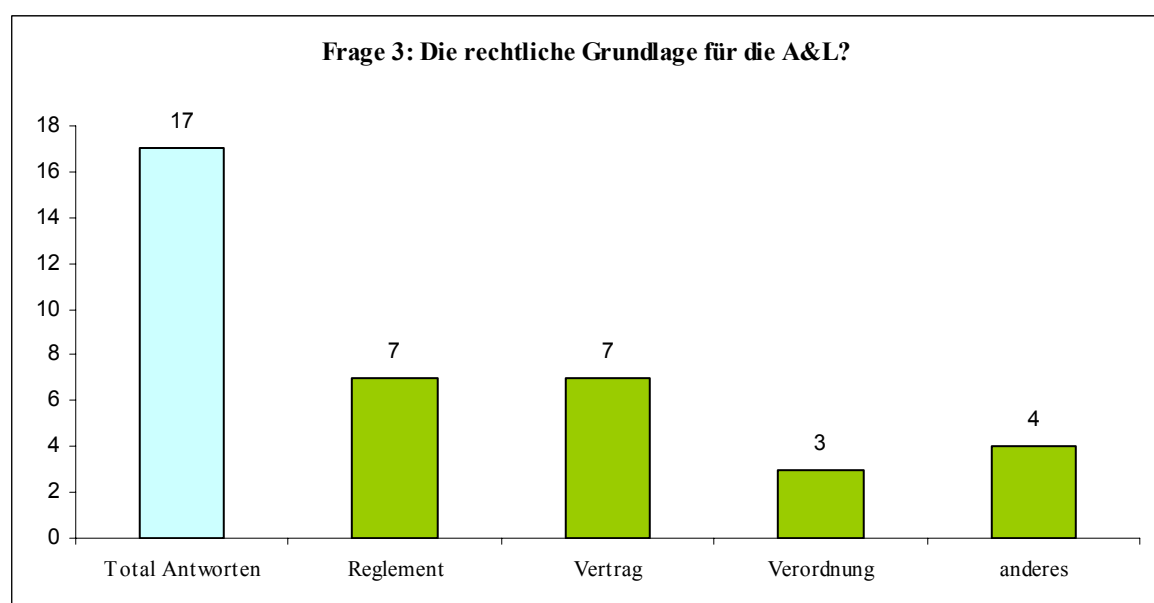


Abbildung 3: Die von der Gemeinde gewählte rechtliche Grundlage zur Erhebung der Abgaben und Leistungen

Die Gemeinden verwenden meist die folgenden Instrumente: Reglement, Vertrag, Verordnung und auch noch anderes, z.B. eine Abmachung. Verträge sind bei der vorliegenden Stichprobe bei den EVU anzutreffen, die mehr als eine Gemeinde versorgen. Ein EVU stützt sich auf einen Vertrag mit dem entsprechenden Kantonalverband der Elektrizitätswerke.

4.4 Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen

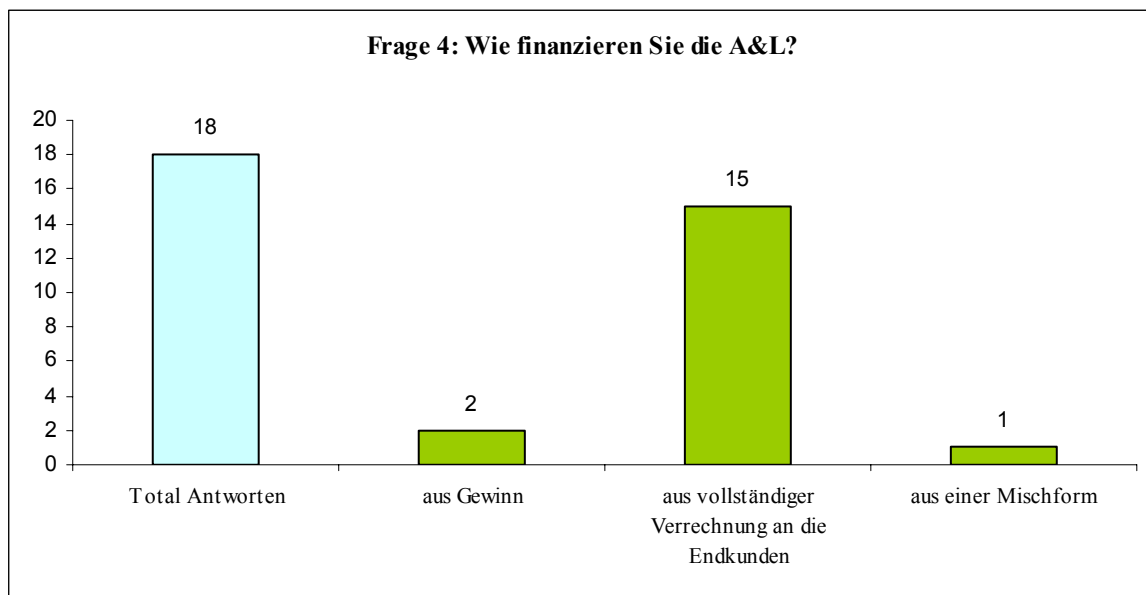


Abbildung 4: Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen

Einzelne Unternehmen finanzieren die Abgaben aus ihrem Gewinn. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen finanziert die Abgaben und Leistungen durch eine vollständige Verrechnung an die Endkunden.

Zu dieser Frage und zu Frage 6 gibt es 18 Antworten, obwohl nur 17 Unternehmen angeben, zu Abgaben und Leistungen verpflichtet zu sein. Dieser Sonderfall wird in Kapitel 5 behandelt.

4.5 Festlegung der Höhe der Abgaben und Leistungen

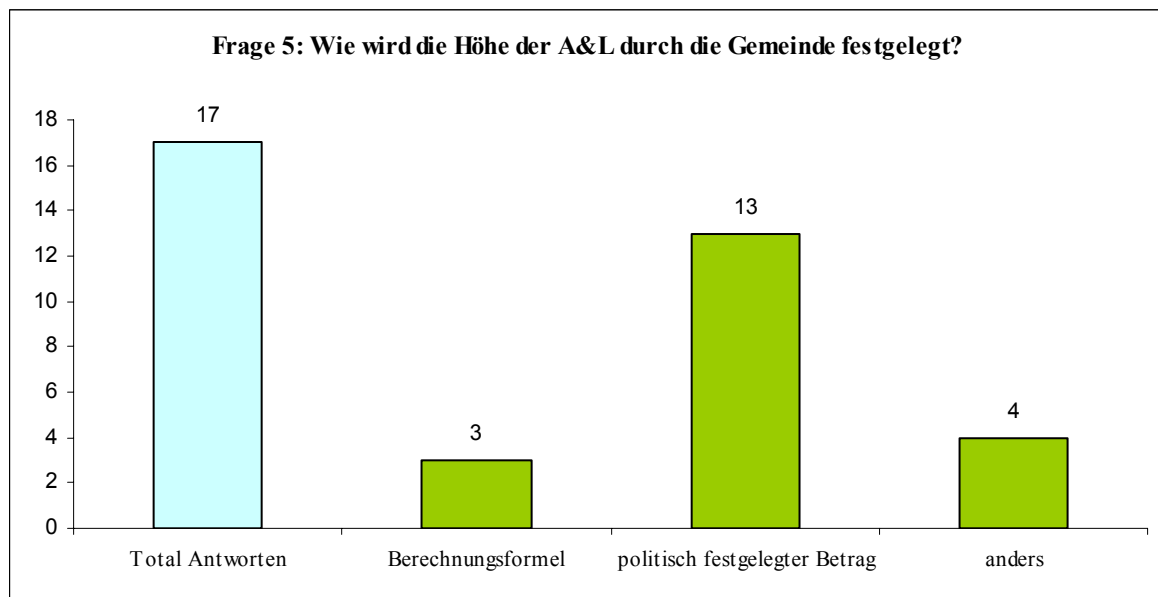


Abbildung 5: Die Festlegung der Höhe von Abgaben und Leistungen

In einem Grossteil der Gemeinden wird die Höhe der Abgaben und Leistungen politisch festgelegt. Nur wenige der EVU entrichten die Abgaben aufgrund einer Berechnungsformel.

4.6 Die Form der Vorgabe zur Erhebung der Abgaben und Leistungen

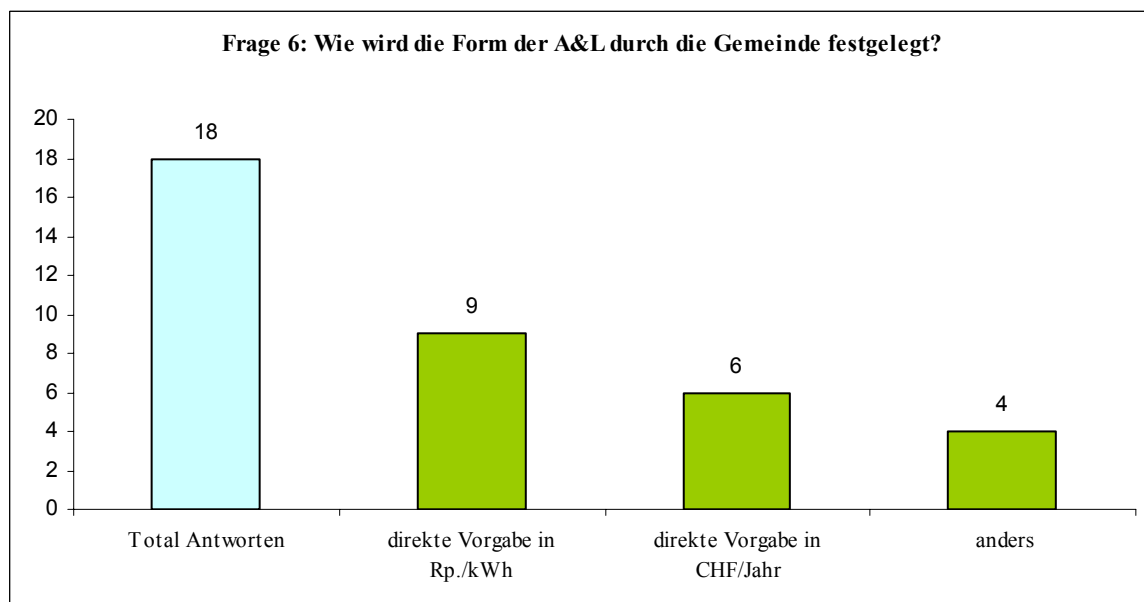


Abbildung 6: Die Form der Vorgabe zur Erhebung der Abgaben und Leistungen

Für die Hälfte der EVU gibt die Gemeinde die Abgabe in Rp./kWh vor. Ebenfalls verbreitet ist auch die direkte Vorgabe in CHF/Jahr. Die übrigen Varianten betreffen vor allem Vorgaben zur Rabatthöhe.

4.7 Die übrigen Produkte und die Abgaben und Leistungen

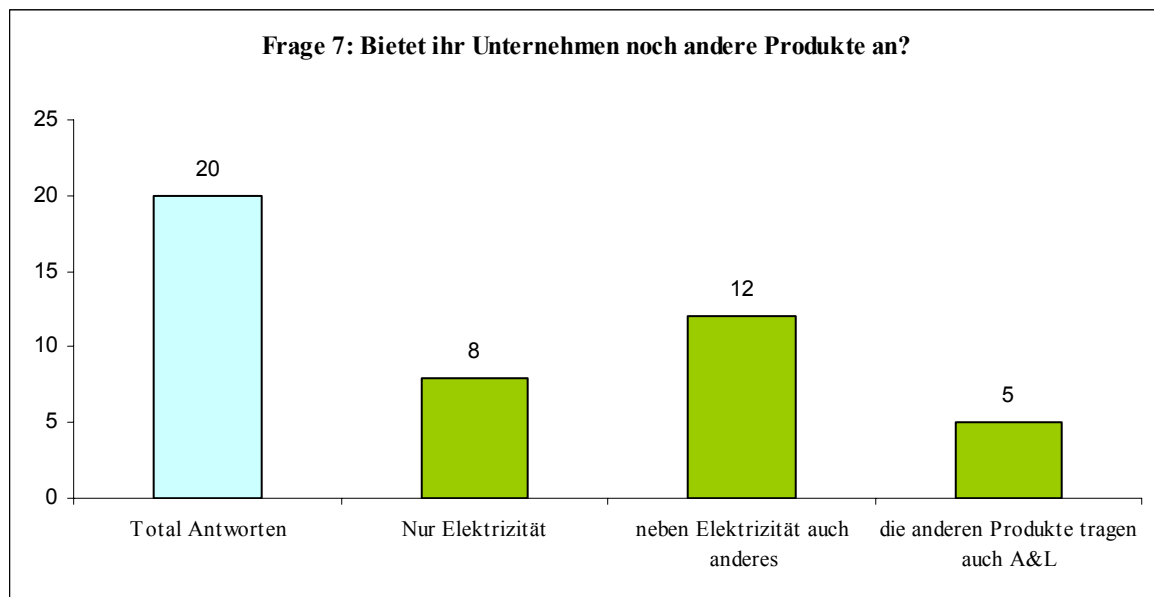


Abbildung 7: Weitere Produkte des Unternehmens und deren Teil an den Abgaben und Leistungen

Rund die Hälfte der Unternehmen, die geantwortet haben, bieten neben Strom noch andere Produkte an. Meist sind dies auch leitungsgebundene Medien wie Gas, Wasser, Telekom oder entsprechende Dienstleistungen. Wenn auch andere Produkte angeboten werden, so tragen diese nur in knapp der Hälfte der Fälle einen Teil der Abgaben und Leistungen mit.

4.8 Die Produktionsanlagen und die dort zu entrichtenden Abgaben

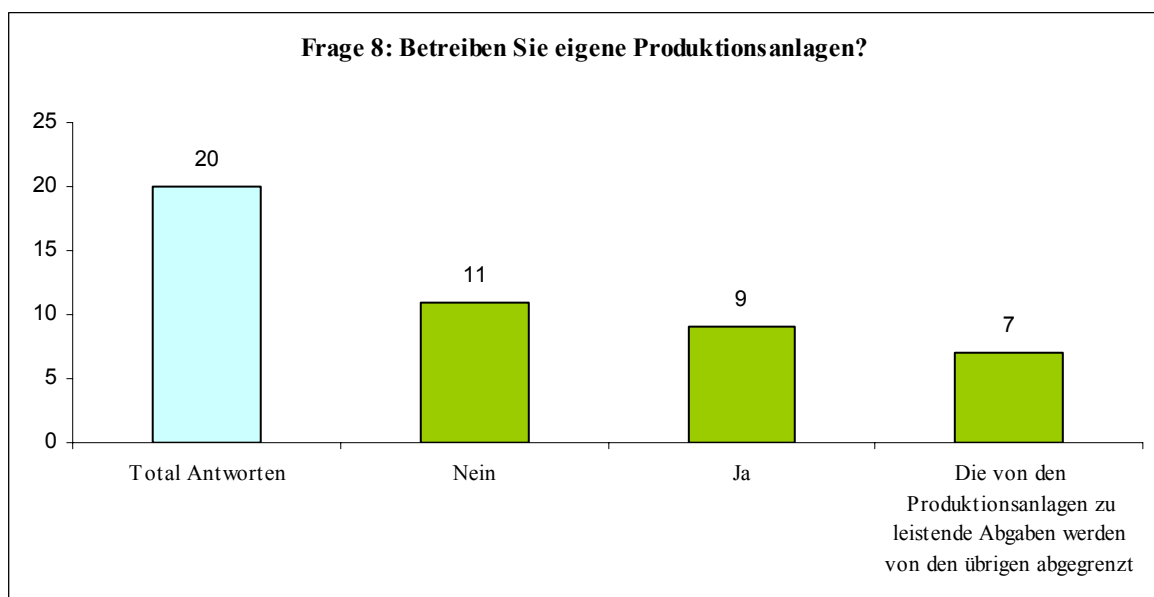


Abbildung 8: Die Produktionsanlagen und die Abgrenzung der dort erhobenen Abgaben

Fast alle Unternehmen, welche über eigene Produktionsanlagen verfügen, können die dort zu leistenden Abgaben von den übrigen Abgaben und Leistungen abgrenzen. Lediglich 2 Unternehmen machen hierzu keine Angabe.

4.9 Die Abgrenzung zwischen den Begriffen Abgaben und Leistungen

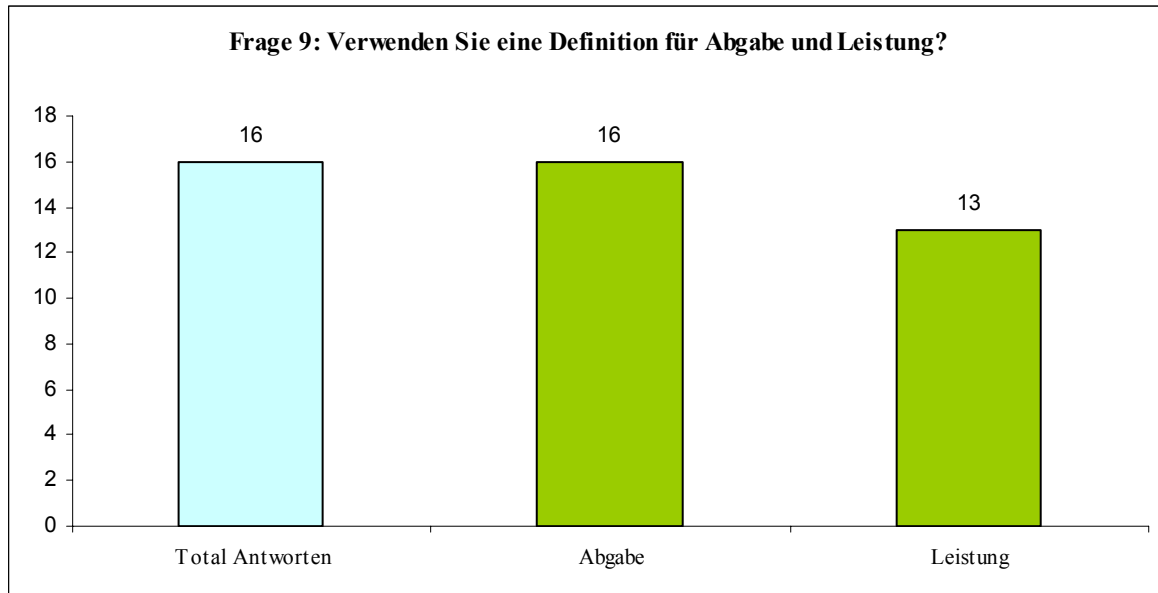


Abbildung 9: Die Anzahl EVU, welche über eine Definition der Abgaben und Leistungen verfügen

Von allen angeschriebenen Unternehmen geben 16 an, eine Definition von Abgaben zu verwenden. Die meisten können auch eine Abgrenzung zwischen Abgaben und Leistungen vornehmen, schreiben als Kommentar dazu, dass die Unterscheidung aber unscharf ist.

4.10 Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während 10 Jahren

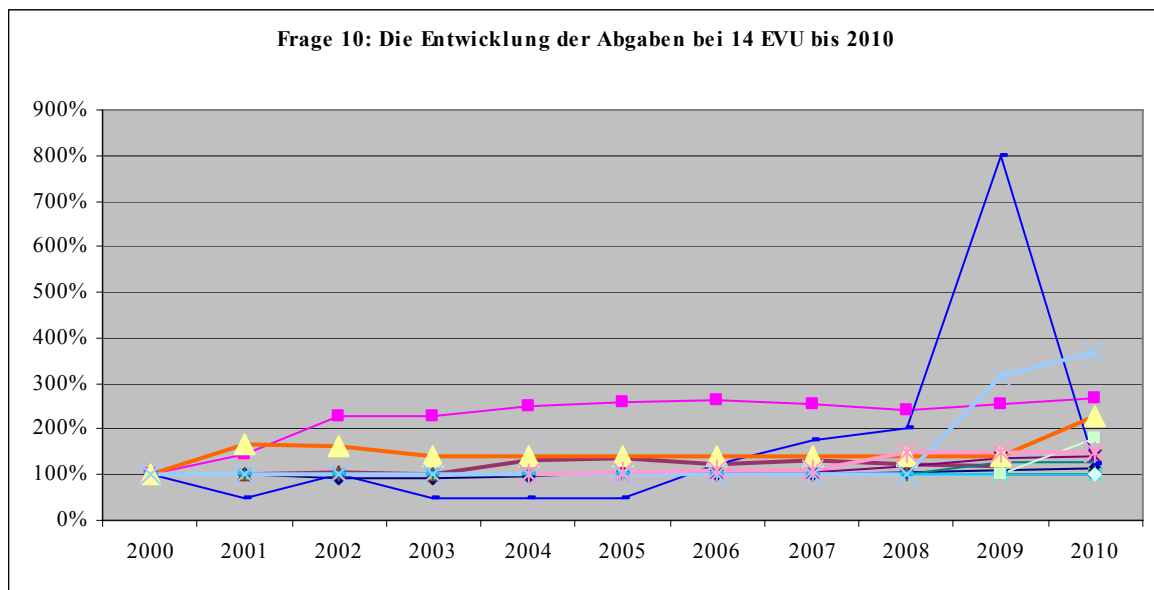


Abbildung 10: Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während 10 Jahren

Die Mehrheit der EVU konnte die Höhe der Abgaben während der letzten 10 Jahre angeben. Um nicht die Höhe der Abgaben zwischen den EVU darzustellen, wurde der erste angegebene Wert des EVU mit 100% gleichgesetzt. Die nachfolgenden Werte stellen nur die Veränderungen zum ersten angegebenen Wert dar. Jedes der EVU muss heute gleichviel oder mehr Abgaben entrichten, wie zu Beginn der Beobachtungsperiode. Einzelne EVU mussten zwischenzeitlich weniger bezahlen. Nur wenige EVU zahlen am Ende dieser Beobachtungsperiode gleich viel, wie vor 10 Jahren.

Zusammenfassung des Kapitels

Von den 60 versandten Fragebögen wurden 20 in verwertbarer Form beantwortet. Die gestellten Fragen konnten von der Mehrheit der EVU beantwortet werden und gaben dadurch einen guten Überblick über die Abgaben und Leistungen. Einzelnen Fragen muss bei einer weiteren Bearbeitung vertieft nachgegangen werden.

5 Die Interpretation der Ergebnisse

Bei der Interpretation der Ergebnisse muss beachtet werden, dass die EVU, welche geantwortet haben, rein zahlenmässig, keine repräsentative Stichprobe darstellen. Ein Rückschluss auf die Gesamtmenge der EVU in der Schweiz ist somit nicht zulässig. Hingegen können die Antworten dafür verwendet werden, einen ersten Eindruck über die Lage der EVU zu gewinnen und weiter gehende Analysen zu planen.

5.1 Die Abgabepflicht der EVU

Die Auswahl der angeschriebenen EVU geschah auf der Deklaration der Tarifierhebung für das Jahr 2010, welche Ende August 2009 erfolgt war. Die durchgeführte Umfrage liess es den EVU frei, auf welches Jahr sie sich beziehen, in der Annahme, dass es betreffend der Abgabepflicht keine Änderung gibt. Drei der antwortenden EVU haben erklärt, dass sie keine Abgaben und Leistungen (mehr) zu entrichten haben. Sollte dies nicht auf ein Missverständnis zurück zu führen sein, muss genauer untersucht werden, warum in einem Jahr Abgaben zu entrichten sind und in einem anderen Jahr nicht.

Die Möglichkeit, eine Gewichtung zwischen den Abgaben und den Leistungen vorzunehmen hat nur einer der Antwortenden genutzt. Wenn diese Angabe mit entsprechenden Zahlen unterlegt werden soll, ist eine recht aufwändige Buchhaltung notwendig, welche die nicht in Rechnung gestellten Leistungen erfasst (und nicht den übrigen Kunden, z.B. als Verlustenergie in Rechnung stellt).

Unter den Antworten gibt es einen Sonderfall. Es wird deklariert, dass keine Abgabepflicht bestehe, Abgaben und Leistungen aber freiwillig erbracht werden und diese werden vollständig den Endkunden belastet. Ob hier eine genügende gesetzliche Grundlage für das Erbringen der Abgaben und Leistungen gegeben ist, muss in Frage gestellt werden.

5.2 Die Begründung und die rechtliche Grundlage für die Abgaben und Leistungen

Die am häufigsten genannte Begründung für die Abgaben und Leistungen ist die Benutzung des öffentlichen Bodens. Diese Antwort ist plausibel, wirft aber unter Berücksichtigung der Antworten zu Frage 4 weitere Fragen auf (siehe 5.3).

Die rechtliche Grundlage ist meist auf ein Reglement oder einen Vertrag zurück zu führen. In Einzelfällen wird er als vertraulich eingestuft, was im Lichte des Öffentlichkeitsprinzips fragwürdig erscheint.

5.3 Die Finanzierung der Abgaben und Leistungen

Der Grossteil der EVU finanziert die Abgaben durch eine vollständige Verrechnung an die Endkunden. Dies ist eigentlich ein Widerspruch zum Verursacherprinzip.

Die am häufigsten genannte Begründung für die Abgaben war die Benutzung des öffentlichen Bodens. Diese Abgaben bezahlen nun die Endkunden und nicht das EVU. Also bezahlen die Endkunden dafür, dass das EVU Leitungen in öffentlichem Grund verlegen darf. Wenn man nun annimmt, dass sich der öffentliche Grund einer Gemeinde im Eigentum der Allgemeinheit, also im Eigentum der in der Gemeinde wohnenden Bürger befindet, ist diese Art der Finanzierung von Abgaben fragwürdig. Ob den Bürgern klar ist, dass sie mit der Abgabe dafür bezahlen, dass das EVU Leitungen in öffentlichen Boden legen darf, muss bezweifelt werden.

Wenn hingegen ein EVU die Abgaben aus seinem Gewinn finanziert, wird der Verursachergerechtigkeit Rechnung getragen. Die Abgaben sind in diesem Fall ein Teil der Kosten, welche das EVU für seine Tätigkeit tragen muss.

Der maximal zulässige Gewinn, den ein EVU mit dem Betrieb der Netzinfrastruktur machen darf, ist durch das StromVG geregelt. Die Gefahr, dass ein Netzbetreiber einfach den Gewinn erhöht, falls er die Abgaben nicht an die Endkunden verrechnet, besteht also nicht. Daher macht es für die Endkunden einen bedeutsamen Unterschied, ob das EVU die Abgaben aus dem Gewinn bezahlt, oder direkt auf die Endkunden überwälzt.

5.4 Die Bemessungsform der Abgaben

Wenn eine Gemeinde die Abgaben in ihrem Budget einplant, ist es wesentlich einfacher, mit einer festen Summe zu budgetieren, als die Abgabe in Rp./kWh fest zu setzen. Im anderen Fall muss zuerst der Absatz an Strom abgewartet werden und daraus ergibt sich erst die Gesamtsumme der Abgaben.

Die Festlegung in Rp./kWh hat aber gewisse Vorteile. Berücksichtigt man die Ergebnisse der Frage 5, wonach der Betrag meist politisch festgelegt wird, so ist es verständlich, dass man lieber Rp./kWh spricht, als über Tausende von Franken, welche beide durch die Stimmbürger zu bezahlen sind. Weiter kann für die Abschätzung der Gesamtsumme auf Vorjahreswerte zurück gegriffen werden, so dass die Unsicherheit bei der Budgetierung entsprechend gering ist.

Weber/Kratz (2009: 60) weisen darauf hin, dass auch die Abgaben und Leistungen im Verhältnis 30:70 zu wälzen sind (30 Prozent der gesamten Abgaben werden aufgrund der konsumierten Energiemenge, 70 Prozent aufgrund der maximal beanspruchten Leistung verrechnet). Anzeichen dafür, dass diese Vorgabe eingehalten wurde, waren bei keiner Antwort zu finden.

5.5 Die übrigen Produkte und deren Anteil an den Abgaben und Leistungen

Einzelne Unternehmen sind sogenannte Verbundunternehmen, die neben Elektrizität auch noch andere, leitungsgebundene Produkte anbieten. Die am häufigsten genannte Begründung für die Abgaben ist die Benutzung des öffentlichen Bodens. Daher stellte sich die Frage, ob das EVU diese Produkte auch mit Abgaben und Leistungen belastet (Ausnahme Fernmelde-dienste gemäss FMG). Die Antworten zeigen, dass dies der Fall sein kann, aber noch nicht bei allen EVU anzutreffen ist.

5.6 Die Entwicklung der Abgaben und Leistungen während zehn Jahren

Die Bedeutung der Abgaben ist je nach Unternehmen verschieden. Beim einen Unternehmen beträgt die Jahressumme knapp 20'000 CHF, beim anderen beläuft sie sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Die Höhe an sich hat aber keine Aussagekraft, sie ist (meistens) direkt von der im Versorgungsgebiet des EVU abgesetzten Menge Elektrizität abhängig.

Die meisten Unternehmen haben als Angabe die Jahressumme gewählt. Die Höhe der Abgaben ist recht konstant, kann bei einzelnen EVU aber ziemlichen Schwankungen unterliegen. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Höhe tendenziell zunimmt. Bei drei Unternehmen war ein deutlicher Anstieg der Abgaben zu beobachten (in einem Fall eine Veracht-fachung), was auf Änderungen der rechtlichen Grundlagen zurück zu führen ist.

Die StromVV verlangt in Artikel 10, dass die Jahressumme der Abgaben und Leistungen zu veröffentlichen ist. Diese Vorgabe ist bis heute noch nicht umgesetzt. Aufgrund der Auffas-sung einzelner Unternehmen, dass die Jahressumme der Abgaben und Leistungen als vertraulich einzustufen ist, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Verordnungsartikel (noch) nicht allen EVU bekannt ist.

Zusammenfassung des Kapitels

Die Ergebnisse der Umfrage erlauben eine qualitative Beurteilung der gestellten Fragen. Hin-sichtlich der rechtlichen Situation von Abgaben und Leistungen besteht bei den EVU noch eine gewisse Unsicherheit, was die Grundlagen und die Publikation betrifft.

Die Bemessungsform an sich ist klar, ob diese aber den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Aspekten genügt, ist zu klären. Die Vorgabe aus dem StromVG, dass die Abgaben und Lei-stungen gemäss Vorschrift zu wälzen sind, scheint bei keinem der Unternehmen umgesetzt, ebenso fehlt die Deklaration der Jahressumme.

6 Das Fazit

Die jährliche Tarifpublikation der ElCom hat erstmals auch eine schweizweite Transparenz betreffend der Abgaben und Leistungen gebracht. Zu Beginn der Arbeit stellte sich die Frage, ob die Abgaben und Leistungen von Bedeutung für die EVU und Gemeinden sind. Ein Blick auf die Strompreiswebseite der ElCom zeigt (www.strompreis.elcom.admin.ch), dass beim Profil H4 nur in 4 Kantonen keine Abgaben erhoben werden, in allen übrigen Kantonen gibt es Gemeinden, welche Abgaben erheben. Das untermauert die hohe Bedeutung des Themas.

Die Umfrage mit dem Fragebogen hat die Erwartung bestätigt, dass diese Thematik nicht einheitlich geregelt und umgesetzt ist. Die hohe Gemeindeautonomie kommt hier zum Ausdruck. Weil die Abgaben auch eine Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen (eine Gemeinde hat in diesem Sinne geantwortet), müssen bei einem allfälligen Vergleich über die Höhe auch die übrigen Einnahmequellen der Gemeinde berücksichtigt werden.

Als Haupterkennnis aus der Umfrage und den entsprechenden Antworten ergeben sich die folgenden Punkte:

- Aus Sicht einer Gemeinde sollte hinterfragt werden, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, einem EVU Kosten für die Benützung des öffentlichen Bodens aufzuerlegen, wenn diese Kosten direkt den Endkonsumenten, also mehrheitlich den Gemeindebürgern und damit den Eigentümern des öffentlichen Bodens in der Gemeinde, in Rechnung gestellt werden. Dieser Punkt muss auch aus dem Blickwinkel der Verursachergerechtigkeit geprüft werden.
- Es muss geprüft werden, ob der ursprüngliche Zweck der Kausalabgabe noch gewährleistet ist, oder ob sich eine Praxis etabliert hat, welche der Abgabe den Charakter einer eigentlichen Einnahmequelle verleiht. Falls dies zutreffend sein sollte, muss der Zusammenhang zwischen der Höhe der Gemeindesteuern und der Höhe der Abgaben überprüft werden.
- Weiter stellt sich die Frage, ob die EVU in der Lage sind, die von ihnen erbrachten Leistungen gesondert zu erheben und neben den Abgaben korrekt darzustellen.

7 Literaturverzeichnis

Bücher

Jagmetti, Riccardo (2005): Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Band VII. Energie-recht. Basel 2005

Tschannen, Pierre/Zimmerli, Ulrich/Müller, Markus (2009): Allgemeines Verwaltungsrecht. Dritte Auflage, Bern 2009

Weber, Rolf H./Kratz, Brigitta (2009): Stromversorgungsrecht. Ergänzungsband Elektrizitäts-wirtschaftsrecht. Bern 2009

Sammelwerke

Müller, Markus (2005): Wichtige Verwaltungsrechtsverhältnisse. In: Öffentliches Recht I, hrsg. v. Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Bern 2005, 401 - 458

Firmenpublikation

BSG Unternehmensberatung (2009): Finanzielle Belastung 2007 der Schweizer Elektrizität durch öffentliche Gemeinwesen. St. Gallen 2009

Quellen aus Computernetzen

Das Schweizer Parlament (2010): 10.3001 – Motion (Ausserordentliche Gewinne von Elek-trizitätsunternehmen der öffentlichen Hand). [Online: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103001 14. November 2010]

Übersicht der Schweizer Strompreise [Online www.strompreis.elcom.admin.ch 14. November 2010]

Weisung 4/2009 der ElCom Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung [Online: <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00077/00080/00083/index.html?lang=de> 17. November 2010]

8 Verzeichnis der Rechtsquellen

Botschaft zum StromVG Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 (04.083) im Bundesblatt 2005: 1611

BV Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

FMG Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)

StromVG Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 SR 734.7)

StromVV Stromversorgungsverordnung vom 1. Januar 2009 (SR 734.71)

Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts:

- BGE 126 I 180 E. 2a bb S. 183
- BGE 122 I 279 E. 6a S. 289
- BGE 131 II 735 E. 3.2 S. 740 UVEK
- BGE 121 II 183 E. 4a S. 188 X

9 Anhang

Der Fragebogen

Fragebogen zur Projektarbeit von Janning Kohl im Lehrgang executive Master of Public Administration (eMPA) der Universität Bern

Strompreis Abgaben und Leistungen (A&L) an das Gemeinwesen

Einleitung

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen aus Ihrer Sicht als EVU. Hierfür benötigen Sie schätzungsweise 15 bis 30 Minuten. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen, auf elektronischem Weg an mich zurück, meine Adresse finden Sie am Ende des Fragebogens. Dort finden Sie ebenfalls meine Telefonnummer, ich stehe Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden nur für die Arbeit im Rahmen des eMPA Studiums verwendet.

Bitte senden Sie Ihre Antworten bis zum 30. September 2010 an mich zurück.

1 Sind Sie als EVU verpflichtet, der Gemeinde A&L zu entrichten?

nein

ja

in finanzieller Form

in Form von nicht fakturierten Dienstleistungen, nämlich:

Gratisstrom für öffentliche Gebäude,

Strassenbeleuchtung,

Schneeräumung,

andere: _____

ja: eine Mischung von finanzieller Form und von Dienstleistungen (bitte schätzen Sie das Werteverhältnis der beiden Formen ab)

2 Wie begründet die Gemeinde die A&L?

Nutzung des öffentlichen Bodens,

anders: _____

3 Welches ist die rechtliche Grundlage, auf die sich die Gemeinde beruft?

Reglement,

Vertrag,

Verordnung,

Verfügung,

anderes: _____

Bitte legen Sie Ihrer Rücksendung eine Kopie der jeweiligen Dokumente bei.

- 4 Wie finanzieren Sie die A&L?
 aus Gewinn,
 aus vollständiger Verrechnung an die Endkunden,
 aus einer Mischform (geben Sie bitte das Verhältnis an),
 anders: _____
- 5 Wie wird die Höhe der A&L durch die Gemeinde festgelegt?
 Berechnungsformel,
 politisch festgelegter Betrag,
 anders: _____
- 6 Wie wird die Form der A&L durch die Gemeinde festgelegt?
 direkte Vorgabe der Gemeinde in Rp./kWh,
 direkte Vorgabe der Gemeinde in CHF/Jahr,
 anders: _____
- 7 Bietet Ihr Unternehmen neben Strom noch andere Produkte an?
 nein
 ja
 welchen Anteil der A&L überwälzen Sie auf die anderen Produkte (Gas, Wasser, etc.)?
Nach welchen Kriterien geschieht die Aufteilung?

- 8 Betreiben Sie eigene Produktionsanlagen?
 nein
 ja
Wie grenzen Sie die dort erhobenen Abgaben und erbrachten Leistungen von den übrigen A&L ab?

- 9 Wie definieren Sie aus Sicht ihres EVU den Begriff „Abgabe“?

und wie den Begriff „Leistung“?

10 Wie hat sich die Höhe der A&L seit dem Jahr 1999 entwickelt?

Jahr	Angabe in CHF (total) oder	Angabe in Rp./kWh
1999		
2000		
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		
2009		
2010		

Kontaktperson für Rückfragen:

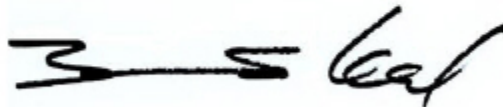
Telefon:

Email:

Bitte legen Sie die entsprechenden rechtlichen Grundlagen Ihrer Antwort bei.

Herzlichen Dank für die Zeit, die Sie sich genommen haben und Ihre Bereitschaft, an der Umfrage teilzunehmen.

Freundliche Grüsse



Janning Kohl

Telefon +41 78 881 64 77

<mailto:janning.kohl@bluewin.ch>

PS: Wenn Sie den Fragebogen in elektronischer Form bevorzugen, genügt eine kurze Mitteilung.

10 Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Ort und Datum

Vorname Name

11 Über den Autor



Herr Janning Kohl,

hat an der ETHZ Forstwissenschaften studiert und arbeitet seit bald 10 Jahren in der Elektrizitätswirtschaft.

Heute ist er bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission in der Sektion Preise und Tarife tätig.

Adresse

Janning Kohl

Falkenhöheweg 19

3012 Bern